

Sächsischer Landtag  
6. Wahlperiode

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Titel Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung im Freistaat Sachsen**

Dresden, den 27. November 2017

i.V.

Volkmar Zschocke, MdL  
und Fraktion

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung im Freistaat Sachsen**

#### **A. Zielstellung**

Ziel des Gesetzes ist es, die Lehrerausbildung in Sachsen weiterzuentwickeln. Sie soll an die Erfordernisse der schulischen Praxis angepasst werden und damit einer heterogenen Schülerschaft Rechnung tragen. Darüber hinaus soll die Qualität der Lehrerausbildung verbessert werden. Außerdem sollen sowohl der Zugang zum Lehrerberuf als auch die Verwendung der Lehrerinnen und Lehrer flexibilisiert werden. Letztlich soll sich das Studium durch einen höheren Praxisbezug auszeichnen und in seiner Ausgestaltung den Erfordernissen der Studierenden in stärkerem Maße Rechnung tragen. So sollen Studienabbrüche im Lehramtsstudium erheblich reduziert werden.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Um die gleichwertige Bedeutung der verschiedenen Lehrämter anzuerkennen, werden für alle Lehrämter gleiche Ausbildungslängen festgeschrieben. Gleichzeitig wird die Einsatzmöglichkeit der Lehrämter in verschiedenen Schularten eingeführt. Hierzu wird die Lehramtsausbildung auf ein Schulstufenmodell umgestellt. Die Lehramtsausbildung wird in eine Bachelor/Master-Struktur überführt. Das Erlernen von Kompetenzen im Umgang mit einer heterogenen Schülerschaft wird verpflichtender Bestandteil der Ausbildung aller Lehrämter. Das Lehramt für Sonderpädagogik wird durch ein Lehramt für Inklusion ersetzt und hinsichtlich der Lehrbefähigung auf andere Schularten erweitert. Darüber hinaus kommen sowohl in der Bachelor- als auch in der Masterphase verstärkt Praxiselemente zum Einsatz. Die Studierenden sollen bereits frühzeitig sowohl die schulische Praxis als auch konkrete Berufsperspektiven innerhalb des Schuldienstes kennenlernen. Ein zu absolvierendes Praxissemester in der Masterphase soll bereits vor dem Vorbereitungsdienst einen ausführlichen Kontakt der Studierenden mit dem Arbeitsfeld Schule herstellen und das bisher im Studium Erlernte mit alltagspraktischen Erfahrungen ergänzen. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden als Kooperationspartner an der Lehramtsausbildung beteiligt. Der Zugang zu einem Lehramtsstudium wird um verschiedene Seiteneinstiegsprogramme ergänzt, die Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung werden gesetzlich normiert und erweitert. Neben der verpflichtenden Akkreditierung der wieder eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge werden vielfältige Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ausbildung etabliert. Die Zentren für Lehrerbildung werden zu einer zentralen Koordinationsstelle der gesamten Lehramtsausbildung einer Hochschule mit klarem Aufgaben- und Zuständigkeitszuschnitt ausgebaut.

#### **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung: keine

## **D. Kosten**

Mehrkosten entstehen für die verpflichtende Akkreditierung aller Studiengänge und für die Einrichtung der beschriebenen Seiteneinstiegsprogramme an allen lehrtausbildenden Hochschulen, aber auch im Rahmen der Praxiselemente und der verlängerten Ausbildungsdauer der Lehrämter für Grundstufe und Sekundarstufe sowie des Aufgabenzuwachses der Zentren für Lehrerbildung können sich infolge der Umsetzung dieses Gesetzes Mehrkosten ergeben. Sie sind allerdings aufgrund von nicht vorhersehbaren Studierendenzahlentwicklungen der einzelnen Lehrämter und verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten der gesetzlichen Vorgaben derzeit nicht bezifferbar. Entsprechend werden sie Bestandteil der Verhandlungen zu den Doppelhaushalten und den Zuschussvereinbarungen zwischen Hochschulen und Staatsregierung sein, sobald sich der finanzielle Mehrbedarf quantifizieren lässt.

## **E. Zuständigkeit**

Ausschuss für Schule und Sport sowie Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

# **Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung im Freistaat Sachsen**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Sächsisches Lehrerbildungsgesetz (SächsLBG)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsklärung

§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 3 Landesamt für Schule und Bildung

§ 4 Ziel und Inhalt der Lehrerbildung

§ 5 Lehramtsbefähigung und Verwendung

##### **Abschnitt 2**

##### **Ausbildung**

§ 6 Phasen der Ausbildung

##### **Unterabschnitt 1**

##### **Studium**

§ 7 Studium

§ 8 Bestandteile des Studiums

§ 9 Praxiselemente

§ 10 Studienabschlüsse

§ 11 Akkreditierung von Studiengängen

## **Unterabschnitt 2**

### **Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung**

- § 12 Vorbereitungsdienst
- § 13 Zugang zum Vorbereitungsdienst
- § 14 Zulassungsbeschränkungen
- § 15 Dienstverhältnis
- § 16 Staatsprüfung

## **Abschnitt 3**

### **Fortbildung, Weiterbildung, Anerkennung**

- § 17 Fortbildung und Personalentwicklung
- § 18 Weiterbildung
- § 19 Aufbau-Masterstudiengang Pädagogik
- § 20 Aufbau-Masterstudiengang Fachwissenschaften
- § 21 Anerkennung von Lehramtsprüfung und von Lehramtsbefähigung
- § 22 Mehrere Lehrämter
- § 23 Mehrere Lehrbefähigungen

## **Abschnitt 4**

### **Rechtsverordnung, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 24 Rechtsverordnungen
- § 25 Evaluation
- § 26 Übergangsregelungen

# **Abschnitt 1**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsklärung**

(1) Die Lehrerbildung für den Dienst in öffentlichen Schulen richtet sich nach diesem Gesetz.

(2) Die Lehrerbildung umfasst die Ausbildung, die Fortbildung und die Weiterbildung.

(3) Lehrämter sind

1. das Lehramt für die Grundstufe (Klassenstufen 1 bis 6),
2. das Lehramt für die Sekundarstufe (Klassenstufen 5 bis 12),
3. das Lehramt für berufsbildende Pädagogik,
4. das Lehramt für inklusive Pädagogik.

### **§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben**

(1) Der Freistaat Sachsen und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerbildung, die insbesondere die fachlichen, didaktischen und personellen Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) Für die Lehrerbildung zuständige Stellen sind

1. die Universitäten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und d des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
2. das Landesamt für Schule und Bildung;
3. die öffentlichen Schulen als Ausbildungsschulen sowie als berufsbezogene Lernorte in der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind im Einvernehmen mit ihren Ersatzschulträgern Ausbildungsschulen. Für die staatlich anerkannten Ersatzschulen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

Ausgehend von ihren unterschiedlichen Kompetenzen und Aufgaben arbeiten die für die Lehrerbildung zuständigen Stellen zusammen und organisieren die Kooperation zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. § 92a des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes ist zu beachten.

(3) Das Studium nach §§ 7, 19 und 20 liegt in der Verantwortung der Universitäten. Sie kooperieren mit den Kunsthochschulen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes sowie den Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes. Für Kooperationen von Hochschulen sind Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stellt mit dem Staatsministerium für Kultus vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Universitäten nach § 10 Absatz 2 des Sächsischen

Hochschulfreiheitsgesetzes zur Lehrerausbildung Einvernehmen insbesondere zu lehramtsrelevanten Studienkapazitäten und dem Umfang fachdidaktischer Studienkapazitäten her. Der Vorbereitungsdienst liegt in der Verantwortung des Staatsministeriums für Kultus.

(4) Die Qualität der Lehrerbildung wird regelmäßig vom Staatsministerium für Kultus gemeinsam mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst evaluiert und unter Einbeziehung der Hochschulen und den weiteren für die Lehrerbildung zuständigen Stellen des Landes weiterentwickelt. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag im Abstand von fünf Jahren, beginnend am 1. Oktober 2019, über den Entwicklungsstand und die Qualität der Lehrerbildung. Die Ergebnisse der Evaluation sind öffentlich zugänglich zu machen.

### **§ 3 Landesamt für Schule und Bildung**

(1) Dem Landesamt für Schule und Bildung obliegt die Durchführung

1. der Staatsprüfung für ein Lehramt,
2. von Anpassungslehrgängen nach § 6 des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2; 1997 S. 541), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Eignungsprüfung nach § 7 des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer,
4. der Lehrerfort- und Weiterbildung nach §§ 17 und 18

und die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(2) Das Landesamt für Schule und Bildung entscheidet in allen Angelegenheiten nach Absatz 1, sofern in den nachfolgenden oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4 Ziel und Inhalt der Lehrerbildung**

(1) Ziel der Lehrerbildung ist es, für den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer an Schulen zu befähigen. Die Lehrerbildung orientiert sich an den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gefassten Beschlüssen.

(2) Die Lehrerbildung soll die Lehrerinnen und Lehrer qualifizieren, wissenschaftlich fundiert, eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 18), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden. Lehrerinnen und Lehrer sollen durch inklusive Pädagogik zum Umgang mit einer heterogenen Schülerschaft befähigt werden und Schülerinnen und Schüler individuell fördern.

Dies schließt die Kompetenzen ein,

1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen, zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden,
2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern,
3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren und den verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit Kommunikationsmedien zu vermitteln,
4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, ihre Lernvoraussetzungen und Lernprozesse zu diagnostizieren und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,
5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen,
6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und sie und ihre Eltern gezielt zu beraten,
7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung zu führen,
8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,
9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden,
10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden.

## **§ 5 Lehramtsbefähigung und Verwendung**

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 Absatz 3 wird durch das Bestehen der Staatsprüfung nach § 16 für dieses Lehramt erworben.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für die Grundstufe und zum Lehramt für die Sekundarstufe berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Klassenstufen an den allgemeinbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d des Schulgesetzes. Das Lehramt für die Sekundarstufe berechtigt zur Erteilung von Unterricht an den Schulen des zweiten Bildungsweges nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes.

(3) Die Befähigung zum Lehramt für berufsbildende Pädagogik berechtigt zur Erteilung von Unterricht an den berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes.

(4) Die Befähigung zum Lehramt für inklusive Pädagogik berechtigt zur Erteilung von Unterricht an Grundschulen, allgemeinbildenden und berufsbildenden Förderschulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 des Schulgesetzes sowie zur integrativen Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Oberschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d und Nummer 2 des Schulgesetzes. Soweit im Rahmen



des Studiums des Lehramtes für inklusive Pädagogik ein Fach erfolgreich abgeschlossen wurde, welches im Umfang und im Inhalt den Standards des Lehramtstyps 4 nach der Anlage zu diesem Gesetz entspricht, berechtigt das Lehramt für inklusive Pädagogik zur Erteilung von Unterricht in diesem Fach an den allgemeinbildenden Schulen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Schulgesetzes.

## **Abschnitt 2**

### **Ausbildung**

#### **§ 6 Phasen der Ausbildung**

Die Ausbildung gliedert sich in das Studium und den Vorbereitungsdienst. Das Studium und der Vorbereitungsdienst umfassen fachwissenschaftliche, bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile. Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen. Im Vorbereitungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.

#### **Unterabschnitt 1**

##### **Studium**

#### **§ 7 Studium**

(1) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 4 Absatz 2. Dazu entwickeln die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Anforderungen an die Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken Curricula.

(2) Das Studium besteht für alle Lehrämter aus einem Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem darauf aufbauenden Masterstudium (Master of Education) mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern.

(3) Das Studium gliedert sich in Module nach § 36 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes. In den Fächern Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden.

(4) Der Zugang zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport beruht auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge. § 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes bleibt unberührt. Der Abschluss des Lehramtsstudiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

#### **§ 8 Bestandteile des Studiums**

(1) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst im Bachelor- und im Masterstudiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt für die Grundstufe das Studium der Lernbereiche „sprachliche Grundbildung“, „mathematische Grundbildung“ und „Sachunterricht“ und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium bildet den Schwerpunkt und ist auf das frühe Lernen einschließlich elementarpädagogischer und inklusionspädagogischer Schwerpunkte konzentriert;
2. für das Lehramt für die Sekundarstufe das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik und inklusionspädagogischer Schwerpunkte; im Masterstudiengang kann entsprechend dem Angebot der Hochschule das Profil „Sekundarstufe I“ oder „Sekundarstufe II“ gewählt werden;
3. für das Lehramt für berufsbildende Pädagogik das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik und inklusionspädagogischer Schwerpunkte;
4. für das Lehramt für inklusive Pädagogik das Studium von einem Unterrichtsfach einschließlich der Fachdidaktik und das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung.

(2) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind jeweils zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium zu erbringen.

(3) Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst einen Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt lehramtsspezifische Grundlagen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt nach § 1 Absatz 3 vor.

## **§ 9 Praxiselemente**

(1) Das Bachelorstudium umfasst schulpraktische Studien, die 15 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System umfassen und von der Universität koordiniert werden. Die Ausgestaltung der schulpraktischen Studien obliegt der Universität in Kooperation mit der Ausbildungsschule. Die schulpraktischen Studien dienen der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der schulischen Praxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium.

(2) Das Masterstudium umfasst ein mindestens fünfmonatiges bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulstufe und den angestrebten Unterrichtsfächern. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester, absolviert werden. Das Praxissemester wird neben Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen abgeleistet. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Das Praxissemester liegt in der Verantwortung der Universität. Die Universität schließt das Praxissemester mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(3) Die Praxiselemente nach Absatz 1 und 2 beinhalten das selbstständige Unterrichten.

(4) Alle Schulen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule. Sie können einzelne Lehrerinnen und Lehrer mit der Ausbildung beauftragen.

(5) Das Staatsministerium für Kultus bestimmt Einzelheiten durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 1 Nummer 1.

## **§ 10 Studienabschlüsse**

(1) Die Studienabschlüsse für das Studium nach § 7 sind an Universitäten oder, in den Unterrichtsfächern Kunst und Musik einschließlich der Bildungswissenschaften, an Kunsthochschulen zu erwerben. Die Fachhochschulen sind berechtigt, Lehre und Prüfung einzelner Module des Lehramtsstudiums selbstständig durchzuführen. An Fachhochschulen erworbene Leistungen werden angerechnet, soweit das Studium nach diesem Gesetz überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird.

(2) Die Modulabschlussprüfungen und das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente werden in einem Diplomzusatz (Diploma Supplement) dokumentiert.

## **§ 11 Akkreditierung von Studiengängen**

Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung. Bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die Besonderheiten künstlerischer Praxis zu berücksichtigen.

## **Unterabschnitt 2**

### **Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung**

## **§ 12 Vorbereitungsdienst**

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist an Schulen und beim Landesamt für Schule und Bildung zu leisten.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten. Er hat eine Dauer von mindestens 12 Monaten. Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen.

(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 4. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört das selbstständige Unterrichten. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen

1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen,
2. in der Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern,
3. in der Umsetzung der schulrechtlichen Grundlagen,

4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie
5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern.

### **§ 13 Zugang zum Vorbereitungsdienst**

(1) Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums nach § 7 Absatz 2 und der Nachweis der Praxiselemente nach § 9 oder der erfolgreiche Abschluss des Aufbau-Masterstudiengangs Pädagogik nach § 19 oder der erfolgreiche Abschluss des Aufbau-Masterstudiengangs Fachwissenschaften nach § 20 oder eine Anerkennung nach § 21.

(2) Das Staatsministerium für Kultus bestimmt Einzelheiten durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 1 Nummer 2.

### **§ 14 Zulassungsbeschränkungen**

(1) Die Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst können beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer überschreitet. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten hat das Staatsministerium für Kultus im Rahmen des Staatshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten des Landesamtes für Schule und Bildung und der Schulen auszuschöpfen. Dabei ist den Anforderungen an eine geordnete Ausbildung zu entsprechen. Die von den Schulen zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben dürfen durch den Umfang des Ausbildungsunterrichts nicht beeinträchtigt werden.

(2) Das Staatsministerium für Kultus legt die Ausbildungskapazitäten für den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Kriterien zu jedem Einstellungstermin fest, und zwar

1. die Zahl der für alle Lehrämter zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze,
2. die Zahl der Ausbildungsplätze für die einzelnen Lehrämter,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze in bestimmten Fächern einzelner Lehrämter.

Nicht in Anspruch genommene Ausbildungsplätze für ein Lehramt oder für ein Fach sind den Ausbildungsplätzen für ein anderes Lehramt oder ein anderes Fach zuzuschlagen. Die jährlich zu Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten sind zu veröffentlichen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, werden die Ausbildungsplätze wie folgt vergeben:

1. vorab bis zu 10 Prozent an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach der Feststellung des Staatsministeriums für Kultus ein dringender Bedarf besteht,
2. mindestens 60 Prozent nach Eignung der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund des Mittelwertes aus Bachelor- und Masterabschluss,
3. bis zu 25 Prozent nach der Dauer der Wartezeit seit der ersten Bewerbung,

4. bis zu 5 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte.

Soweit die Quoten nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 nicht ausgeschöpft werden, werden sie der Quote nach Satz 1 Nummer 2 zugeschlagen.

(4) Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerbungen werden die Studienabschlüsse oder die Wartezeit ergänzend zugrunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

(5) Dienstzeiten aufgrund des

1. Artikels 12a des Grundgesetzes einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
2. Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten als Wartezeit. Entsprechendes gilt für Zeiten der häuslichen Betreuung von minderjährigen Kindern oder der Pflege von nahen Angehörigen.

(6) Das Staatsministerium für Kultus bestimmt Einzelheiten durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 1 Nummer 3.

## **§ 15 Dienstverhältnis**

Der Vorbereitungsdienst wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 18 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), in der jeweils geltenden Fassung, abgeleistet.

## **§ 16 Staatsprüfung**

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst schließt mit der Staatsprüfung für ein Lehramt ab. Durch die Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel der Ausbildung erreicht hat. Mit der Staatsprüfung wird die Befähigung für ein Lehramt erworben.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer für die Staatsprüfung für ein Lehramt können bestellt werden:

1. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landesamtes für Schule und Bildung,
2. im staatlichen Schuldienst Sachsens tätige Lehrerinnen und Lehrer, die an der Lehrerbildung mitwirken und die Befähigung zu dem von der Prüfungskandidatin oder von dem Prüfungskandidaten angestrebten Lehramt besitzen,
3. an Universitäten oder an mit der Lehrerbildung befassten Hochschulen des Freistaates Sachsen tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Studienrätinnen und Studienräte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, akademische Assistentinnen und Assistenten.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Staatsministerium für Kultus.

(4) Die Staatsprüfung findet am Ende des Vorbereitungsdienstes statt. Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet im Falle des Bestehens oder endgültigen Nichtbestehens mit dem Ablegen der Prüfung. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(5) Das Staatsministerium für Kultus bestimmt Einzelheiten durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 1 Nummer 4.

### **Abschnitt 3**

#### **Fortbildung, Weiterbildung, Anerkennung**

##### **§ 17 Fortbildung und Personalentwicklung**

(1) Die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Pflege und Erweiterung der beruflichen Qualifikationen für den Unterricht, für die besonderen Anforderungen inklusiven Unterrichtens, für die Bildungsgänge, Schulstufen und Schulformen sowie für den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Im Übrigen gilt § 40 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes.

(2) Maßnahmen der Personalentwicklung dienen der Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer für besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule, für Ausbildungs-, Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten, schulische Leitungsaufgaben sowie für Führungsaufgaben in der Schulverwaltung oder der Ausbildung im Vorbereitungsdienst.

(3) Das Staatsministerium für Kultus bestimmt Einzelheiten durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 1 Nummer 5.

##### **§ 18 Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung dient insbesondere dem schulstufenbezogenen Erwerb einer Lehrbefähigung oder dem Erwerb von sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung von Unterricht in einem weiteren Fach oder einer Fachrichtung derselben Schulstufe oder einer anderen Schulstufe sowie dem Erwerb einer besonderen zusätzlichen pädagogischen Befähigung. Weiterhin dient die Weiterbildung der berufsbegleitenden Nachqualifizierung von im staatlichen Schuldienst beschäftigten Lehrerinnen und Lehrern, die über die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Qualifikation für eine Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer nicht in vollem Umfang verfügen.

(2) Das Staatsministerium für Kultus bestimmt Einzelheiten durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 1 Nummer 5.

## **§ 19 Aufbau-Masterstudiengang Pädagogik**

(1) Der Aufbau-Masterstudiengang Pädagogik dient dem Erwerb von bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten. Er umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern, beinhaltet ein Praxissemester nach § 9 Absatz 2 und kann für alle Schulstufen in Vollzeit oder berufsbegleitend absolviert werden.

(2) Der Aufbau-Masterstudiengang Pädagogik setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, aus dem sich die wesentlichen Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums eines Unterrichtsfaches für das Lehramt für die Grundstufe oder zweier Unterrichtsfächer für das Lehramt für die Sekundarstufe ableiten lassen.

(3) Der Vorbereitungsdienst richtet sich nach den §§ 12 bis 16.

## **§ 20 Aufbau-Masterstudiengang Fachwissenschaften**

(1) Der Aufbau-Masterstudiengang Fachwissenschaften dient dem Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten des Lehramts für die Grundstufe und des Lehramts für inklusive Pädagogik. Er umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern, beinhaltet ein Praxissemester nach § 9 Absatz 2 und kann in Vollzeit oder berufsbegleitend absolviert werden.

(2) Der Aufbau-Masterstudiengang Fachwissenschaften setzt einen Hochschulabschluss „Soziale Arbeit“, „Sozialpädagogik“, „Sozialwesen“, „Frühpädagogik“ oder „Erziehungswissenschaften“ voraus.

(3) Der Vorbereitungsdienst richtet sich nach den §§ 12 bis 16.

## **§ 21 Anerkennung von Lehramtsprüfung und von Lehramtsbefähigung**

(1) Eine außerhalb des Freistaates Sachsen abgelegte Erste Staatsprüfung oder ein lehramtsspezifischer Hochschulabschluss kann hinsichtlich des Zugangs zum Vorbereitungsdienst als gleichwertig geeignet anerkannt werden. Die Anerkennung kann vom Nachholen schulpraktischer Ausbildungselemente abhängig gemacht werden, soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Anerkennung noch keine dem Praxissemester nach § 9 Absatz 2 entsprechende schulpraktische Ausbildung nachgewiesen werden kann.

(2) Ein anderer für ein Lehramt geeigneter Hochschulabschluss kann als Lehrbefähigung in einem weiteren Fach zu einer bereits erworbenen Lehramtsbefähigung anerkannt werden.

(3) Eine außerhalb des Freistaates Sachsen erworbene Lehramtsbefähigung kann als Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden.

(4) Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, dass der anzuerkennende Abschluss den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Leistungen zu erbringen.

(5) Über die Anerkennung entscheidet das Staatsministerium für Kultus.

(6) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, Einzelheiten durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4 zu regeln.



## **§ 22 Mehrere Lehrämter**

(1) Wer für zwei Lehrämter lehramtsbezogene Hochschulabschlüsse erworben hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Absolvieren eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Staatsprüfung. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt entlassen worden sind oder eine Laufbahnprüfung oder Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden haben.

(2) Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Erwerb der in § 10 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 für dieses Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlüsse erlangen.

(3) Geeignete Studien- und Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Studiengängen werden angerechnet. Für das angestrebte Lehramt ist eine schulpraktische Ausbildung, in der Regel ein Praxissemester, zu leisten. Inhaberinnen und Inhaber einer Lehramtsbefähigung, die in einer dem angestrebten weiteren Lehramt entsprechenden Schulform bereits als Lehrkraft tätig sind, müssen im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums kein weiteres Praxiselement nach § 9 ableisten.

## **§ 23 Mehrere Lehrbefähigungen**

Lehrbefähigungen für weitere Fächer setzen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule nach § 10 Absatz 1 voraus, die den Anforderungen an Lehramtsbefähigungen nach § 1 Absatz 3 und der Verordnung nach § 13 Absatz 2 entsprechen. Der Nachweis wird durch Hochschulabschlüsse nach § 10 erbracht. Hochschulen können eigene Studiengänge entwickeln. Das Staatsministerium für Kultus kann für diesen Fall Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung nach § 13 Absatz 2 in Bezug auf Fächer gegenüber allen Hochschulen zulassen.

## **Abschnitt 4**

### **Rechtsverordnung, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 24 Rechtsverordnungen**

(1) Das Staatsministerium für Kultus regelt durch Rechtsverordnung

1. die organisatorische Ausgestaltung der Praxiselemente, den Umfang des zu erteilenden Unterrichts, die Zuständigkeiten, die Bereitstellung von Praktikumsplätzen, die ausbildungsfachlichen Inhalte sowie die Rechte und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen;
2. die Voraussetzungen, unter denen Studienabschlüsse den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen sowie Näheres zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst und zu dessen Durchführung. Das Staatsministerium trifft in diesem Rahmen insbesondere Regelungen über



- a. die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen einschließlich deren Verbindungen;
  - b. den Mindestumfang der beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Leistungen (Leistungspunkte) unter Berücksichtigung der Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse;
  - c. die Voraussetzungen und das Verfahren der Einstellung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis;
  - d. die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung und die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach den §§ 12 und 13 Absatz 1;
3. das Verfahren zur Ermittlung der Ausbildungskapazitäten im Vorbereitungsdienst, das Auswahlverfahren, die Folgen des Nichtantritts nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens;
  4. die Zulassung sowie die Durchführung der Prüfung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Es trifft insbesondere Regelungen über
    - a. die Prüfungsgebiete;
    - b. die Prüfungsanforderungen, insbesondere Form, Anzahl, Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen;
    - c. die Grundsätze der Bewertung, insbesondere die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen, sowie die Einbeziehung und Gewichtung der in der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst erbrachten Leistungen in das Gesamtergebnis der Staatsprüfung und dessen Ermittlung;
    - d. die Prüfungsorgane;
    - e. das Prüfungsverfahren einschließlich der Prüferbestellung;
    - f. die Festlegung von Nachteilsausgleichen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit Behinderungen;
    - g. die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung, die Wiederholung der Prüfung, die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung;
    - h. den Rücktritt von der Prüfung;
    - i. die Unterrichtung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters über das Prüfungsergebnis;
    - j. die Erteilung des Zeugnisses;
    - k. die Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen;
    - l. das Verfahren für die Einsicht in die Prüfungsakten;

5. die inhaltlichen und formellen Anforderungen zum Erwerb der unter §§ 17 und 18 genannten Befähigungen.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern erlassen.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 4 wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassen.

(4) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, für die Anerkennung von Lehramtsprüfung und Lehramtsbefähigung nach § 21 durch Rechtsverordnung Folgendes zu regeln:

1. die für die Anerkennung notwendige Zahl der studierten, zur Ausübung des Lehramtes befähigenden Fächer;
2. die für die Anerkennung maßgeblichen fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Anteile der zur Anerkennung vorgelegten Lehramtsbefähigung.

## **§ 25 Evaluation**

Auf der Grundlage der Evaluation nach § 2 Absatz 4 überprüft die Staatsregierung nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen. Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

## **§ 26 Übergangsregelungen**

(1) Studierende, die sich zum Wintersemester 2020 in einer Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (Sächs GVBl. S. 30) geändert worden ist oder nach der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) befinden, beenden die Ausbildung nach diesen Vorschriften. Studierende, die sich zum Wintersemester 2020 in einem Lehramtsstudiengang befinden, für den der Masterabschluss Voraussetzung zum Zugang zum Vorbereitungsdienst ist und der vor dem Wintersemester 2012/2013 begonnen wurde, beenden ihr Studium nach der Maßgabe der für sie zu Beginn ihres Studiums einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin für einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudienganges Lehramt werden weiterhin für einen Vorbereitungsdienst ihres studierten Lehramtes eingestellt.

(3) Die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die Zulassung zu diesem richten sich bis zum 30. September 2020 nach der Lehramtsprüfungsordnung II vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9).

(4) Die dem Landesamt für Schule und Bildung durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben werden bis zum 31. Dezember 2017 von der Sächsische Bildungsagentur und dem Sächsischen Bildungsinstitut wahrgenommen. Alle am 1. Januar 2018 noch nicht abgeschlossenen Verwaltungs-, Widerspruchs-, Gerichts- und sonstigen Verfahren der

Sächsischen Bildungsagentur oder des Sächsischen Bildungsinstituts werden durch das Landesamt für Schule und Bildung weitergeführt.

(5) Lehramtsstudiengänge nach den §§ 1 Absatz 3, 7 Absatz 2 und 3 sowie den §§ 8 bis 10 und Aufbau-Masterstudiengänge nach den §§ 19 und 20 beginnen ab dem Wintersemester 2020.

(6) Am 1. Oktober 2019 berichtet die Staatsregierung dem Landtag über den Vorbereitungsstand zur Realisierung der im Absatz 5 genannten Studiengänge.

**Rahmenvereinbarung  
über die Ausbildung und Prüfung  
für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer)  
oder für das Gymnasium  
(Lehramtstyp 4)**

**(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.03.2013)**

**1. Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung**

Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie die Zielsetzungen der entsprechenden Schulformen und -arten berücksichtigen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

**2. Struktur und Dauer der Ausbildung**

2.1. Die Ausbildung gliedert sich in zwei Phasen:

- Studium einschließlich schulpraktischer Studien
- Vorbereitungsdienst

Die beiden Ausbildungsphasen sollen im Hinblick auf Erziehung und Unterricht eng aufeinander bezogen und auf die allgemein bildenden Schulformen und -arten, die die Vermittlung einer vertieften Allgemeinbildung zum Auftrag haben, ausgerichtet werden. Die Ausbildung orientiert sich an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) und den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. g. F.).

2.2. Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.
- vertieftes Studium in den Fachwissenschaften und ihren Didaktiken von zwei Fächern im Umfang von insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkten, die etwa gleichmäßig auf die beiden Fächer verteilt sind.<sup>1</sup>

- eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium mindestens sechs Semester und im Masterstudium mindestens zwei Semester, insgesamt beträgt sie einschließlich schulpraktischer Studien 10 Semester und wird mit 300 Leistungspunkten gemäß ECTS bewertet<sup>1</sup>. Die Regelstudienzeit von Lehramtsstudiengängen, die mit einer Ersten Staatsprüfung abschließen, beträgt mindestens 9 und höchstens 10 Semester und umfasst ein Studienvolumen von mindestens 270 Leistungspunkten gemäß ECTS.<sup>1</sup>

Leistungspunkte, die an Fachhochschulen im Rahmen eines akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs erworben worden sind, können auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden.<sup>2</sup>

- 2.3. Das Studium wird mit einem entsprechenden Masterabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.
- 2.4. Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die auf der wissenschaftlichen Ausbildung basierende schulpraktische Ausbildung. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört in begrenztem Umfang selbstständiger Unterricht.
- 2.5. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt ungeachtet einer Anrechnung mindestens 12 und höchstens 24 Monate. Auf den Vorbereitungsdienst können schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile des Studiums angerechnet werden.
- 2.6. Der Vorbereitungsdienst wird mit der [Zweiten] Staatsprüfung abgeschlossen. Durch die bestandene [Zweite] Staatsprüfung wird die Lehramtsbefähigung erworben.

### **3. Personalentwicklung**

- 3.1. Der Berufseingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.
- 3.2. Durch Fortbildung sollen die beruflichen Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Sie soll sicherstellen, dass die Personalentwicklung in den fachlich und pädagogisch professionellen Bereichen und in Schulorganisation und Schulmanagement dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der beruflichen Praxis in Betrieben und Institutionen entspricht.

---

<sup>1</sup> Beim Studium von künstlerischen Fächern gibt es in einigen Ländern Sonderregelungen.

<sup>2</sup> Bayern weist darauf hin, dass nach derzeitiger Regelung die Anerkennung der in anderen Ländern erworbenen Abschlüsse in Bachelor-Master-Studiengängen davon abhängig ist, dass ein ausreichender Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen in den Fachwissenschaften an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen abgeleistet sowie das Studium der Fach- und Bildungswissenschaften ausreichend verzahnt wurde. Eine Gesetzesänderung in dieser Angelegenheit ist geplant.

#### **4. Anerkennung**

- 4.1. Zeugnisse über an Hochschulen erfolgreich abgelegte Prüfungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung erworben wurden, werden als Zugangsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst anerkannt.
- 4.2. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

## **Artikel 2**

### **Folgeänderungen**

(1) § 40 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Satz 4 aufgehoben.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

(2) § 10 des Befähigungs-Anerkennungsgesetzes Lehrer vom 23. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 2; 1997 S. 541), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) In § 30 Satz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) werden die Wörter „§ 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242 geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 13, 14 und 15 des Sächsischen Lehrerbildungsgesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes**

Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 92 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 92a Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung“.
2. § 92 Absatz 2 Satz 6 wird aufgehoben.
3. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

#### **„§ 92a Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung**

(1) Eine Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, bildet ein Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) als eigenständige Organisationseinheit mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz. Es steuert und koordiniert die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche

Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung. In ihm arbeiten die ausbildende Universität mit den Ausbildungsschulen und dem Landesamt für Schule und Bildung zusammen.

(2) Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung hat folgende Aufgaben:

1. Es erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat die Lehramtsstudien- und Lehramtsprüfungsordnungen und koordiniert das Lehrangebot im Lehramtsbereich. Es wirkt bei der Abstimmung der Studienangebote aus den Fachbereichen insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der curricularen Standards sowie bei der Organisation des Lehrbetriebs mit;
2. Es ist für die Evaluierung dieses Lehrangebotes gemäß § 9 Absatz 2 verantwortlich;
3. Es erarbeitet im Zusammenwirken mit den Fachbereichen Strukturpläne, die angeben, in welcher Weise das Lehrangebot gesichert wird und welche Personal- und Sachmittel zur Verfügung stehen. Es vergewissert sich zu Beginn der Vorlesungszeit, in welcher Weise das Lehrangebot gesichert wird und berichtet dem Akademischen Senat;
4. Es ist zuständig für die Planung und Koordinierung der Praxiselemente sowie für den Erlass der Praktikumsordnung;
5. Es ist zuständig für die Studienberatung der Lehramtsstudierenden;
6. Es ist an einem Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur mit Aufgaben in der Lehrerbildung zu beteiligen, wobei es mit einem Mitglied in der Berufungskommission vertreten ist;
7. Es ist zuständig für die Koordinierung, Stärkung und Weiterentwicklung der Bildungsforschung, insbesondere der Schul- und Unterrichtsforschung sowie der wissenschaftlichen Beteiligung an der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der Lehrerbildung. Es fördert die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesen Bereichen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachbereichen;
8. Es fördert die Verbindung der universitären Lehrerbildung mit den anderen Phasen der Lehrerbildung. Es berät und beschließt über die universitären Angebote zur Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung und ist zuständig für die Ausgestaltung, Koordinierung und Durchführung der Aufbaustudiengänge nach § 19 und § 20 des Sächsischen Lehrerbildungsgesetzes vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) in der jeweils geltenden Fassung;
9. Es ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Absolventenstudien der lehramtsausbildenden Studiengänge;
10. Es nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senates und der Fakultätsräte, die Studiengänge verantworten, die auch mit der Lehramtsausbildung befasst sind, teil.

(3) Das Nähere zum Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung, insbesondere zur Einrichtung, Zusammensetzung, zur Mittelzuweisung, zur Abstimmung mit den Fachbereichen und zur Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Schule und Bildung sowie mit den Ausbildungsschulen regelt die Hochschule durch Ordnung. Diese kann auch



ein Stimmrecht von Vertreterinnen und Vertretern des Landesamtes für Schule und Bildung sowie der Ausbildungsschulen vorsehen. Die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Schule und Bildung regeln die Hochschule und das Landesamt für Schule und Bildung durch Kooperationsvertrag.

(4) Das Rektorat schließt mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung Zielvereinbarungen über die in der Lehrerbildung einzusetzenden Ressourcen. Über die Bewirtschaftung der Ressourcen entscheidet das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung. Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung schließt Zielvereinbarungen mit den einzelnen Fachbereichen über die in Lehre und Forschung abzugeltenden Leistungen.

4. § 114 wird folgender Absatz 24 angefügt:

„(24) Die dem Landesamt für Schule und Bildung durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben werden bis zum 31. Dezember 2017 von der Sächsische Bildungsagentur und dem Sächsischen Bildungsinstitut wahrgenommen. Alle am 1. Januar 2018 noch nicht abgeschlossenen Verfahren der Sächsischen Bildungsagentur oder des Sächsischen Bildungsinstituts werden durch das Landesamt für Schule und Bildung weitergeführt.“

#### **Artikel 4** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Im Freistaat Sachsen ist die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern nicht durch ein förmliches Gesetz, sondern nur durch Rechtsverordnungen, die vom Staatsministerium für Kultus erlassen werden, geregelt. Damit hat die Exekutive eine umfangreiche Regelungskompetenz, die nicht nur für die Schulen und die Schülerinnen und Schüler, sondern aufgrund der damit verbundenen Kapazitäten und der strukturellen Schlüsselstellung auch für die Hochschulen von erheblicher Bedeutung ist. In den vergangenen zehn Jahren war die Lehrerausbildung durch mehrfache Novellierungen der Lehrerausbildungs- und Prüfungsverordnungen von erheblichen Änderungen geprägt. So wurde die Einführung der gestuften Studienstruktur Bachelor/Master im Wintersemester 2006/2007 nach Willen des Staatsministeriums für Kultus bereits im Wintersemester 2011/2012 wieder rückgängig gemacht.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern ist Voraussetzung für die Absicherung des Bildungsauftrages des Staates und bedarf daher eines kontinuierlichen rechtlichen Rahmens. Daher war eine gesetzliche Regelung mit dem Gegenstand der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu treffen.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

1. die umfassende Neuausrichtung der Lehramtsausbildung,
2. Maßnahmen zur Steigerung der praxisbezogenen Elemente der Lehramtsausbildung,
3. Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Lehre,
4. die Einrichtung von Seiteneinsteigerprogrammen,
5. die organisatorische und zuständigkeitsbezogene Aufwertung der Zentren für Lehrerbildung.

#### **1. Umfassende Neuausrichtung der Lehramtsausbildung**

Die Lehramtsausbildung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf grundlegend reformiert, sowohl in Bezug auf die Struktur als auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung.

Mit der Einführung einer schulstufenbezogenen Ausbildung mit gleichen Ausbildungszeiten wird der schulartübergreifende Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern ermöglicht. Dadurch wird nicht nur ein flexibles Instrument zur Reduzierung des Personalmangels an Schulen geschaffen, sondern die Lehrerinnen und Lehrer sind auf zukünftige Änderungen der Schularten vorbereitet. Zugleich schafft diese Ausbildung ein besseres Verständnis der Lehrenden für die fachlichen Inhalte und didaktischen Anforderungen der jeweils anschließenden oder vorhergehenden Schularten und Schulstufen.

Mit der Angleichung der Ausbildungszeiten aller Lehrämter wird der Gleichwertigkeit der Anforderungen, die die jeweiligen Schularten und Schulstufen an das Lehrpersonal stellen, Ausdruck verliehen.

Die Studiengänge werden für alle Lehrämter so reformiert, dass die grundlegenden Strukturen von Bachelor-/Masterstudiengängen auf die Lehrerausbildung übertragen

werden und diese somit den Erfordernissen eines europäischen Hochschulraumes entspricht.

Ein Schwerpunkt wird im Rahmen der Lehramtsausbildung auf die Anforderungen, die eine heterogene Schülerschaft mit sich bringt, gelegt. So beinhaltet die Ausbildung für alle Lehrämter inklusionspädagogische Elemente. Das Lehramt für Förderschulpädagogik wird durch das Lehramt für inklusive Pädagogik ersetzt. Neben dem Einsatz an Förderschulen können Absolventinnen und Absolventen dieses Lehramtes auch in der Grundstufe oder ggf. am Gymnasium eingesetzt werden. Zudem wird eine Einsatzmöglichkeit als Integrationslehrerin oder Integrationslehrer gesetzlich festgelegt und somit ein signifikanter Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention geleistet.

Der Vorbereitungsdienst wird für alle Lehrämter auf eine Dauer von achtzehn Monaten festgesetzt.

## **2. Maßnahmen zur Steigerung der praxisbezogenen Elemente der Lehramtsausbildung**

Mit dem Ziel, frühzeitig den akademischen Teil der Lehramtsausbildung mit Erfahrungen im alltäglichen Schulbetrieb zu verknüpfen und damit, neben den praktischen Eindrücken, eine kontinuierliche Reflexion über die eigene Eignung für den Lehrerberuf zu ermöglichen, werden mehrere Praxiselemente während des gesamten Studiums vorgesehen.

## **3. Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Lehre**

Neben dem Akkreditierungserfordernis der Lehramtsmasterstudiengänge werden diese regelmäßig hochschulintern und durch das Staatsministerium für Kultus und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst evaluiert und durch gesetzlich vorgeschriebene Absolventenstudien ergänzt. Darüber hinaus wird bereits vor Beginn der eigentlichen Lehramtsausbildung hochschulintern erfasst und berichtet, welche Personal- und Sachmittel für das Lehrangebot zur Verfügung stehen und inwiefern das Lehrangebot gesichert ist, was ein frühzeitiges Gegensteuern bei Fehlentwicklungen ermöglicht. Durch eine Beteiligung der Zentren für Lehrerbildung sowohl an der Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen als auch bei der Abstimmung der Studienangebote aus den Fachbereichen wird die fachübergreifend koordinierte Studierbarkeit der einzelnen Lehrämter gesichert.

Ausreichende Studienkapazitäten werden durch eine – dem Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Hochschulen vorgelagerte – Abstimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit dem Staatsministerium für Kultus sichergestellt.

## **4. Einrichtung von Seiteneinsteigerprogrammen**

Angesichts erheblicher Altersabgänge in der Lehrerschaft und zu lange versäumter Korrekturen bei der Lehramtsausbildung ist es erforderlich, neben dem grundständigen Lehramtsstudium weitere Wege für die Erlangung einer Unterrichtsbefähigung zu eröffnen. Dabei sollen jedoch Abstriche in der Qualifikation vermieden werden. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufbau-Master-Studiengänge zum Seiteneinstieg in den

Lehrerberuf setzen daher entweder eine schulfachkompatible fachwissenschaftliche oder eine sozialpädagogische bzw. erziehungswissenschaftliche Hochschulausbildung voraus, sodass das Masterstudium für das Nachholen fehlender Kompetenzen genutzt werden kann. Das verbindliche Praxissemester und der ebenso verbindliche Vorbereitungsdienst sorgen dafür, dass das so ausgebildete Lehrpersonal über eine Ausbildung verfügt, die der der grundständig ausgebildeten Mitglieder der Lehrerschaft gleichwertig ist.

## **5. Organisatorische und zuständigkeitsbezogene Aufwertung der Zentren für Lehrerbildung**

Die bisher mit rein koordinierendem Auftrag versehenen Lehrerbildungszentren werden sowohl in Hinblick auf ihre Zuständigkeiten als auch ihren Aufbau konkreter ausgestaltet und deutlich aufgewertet. In allen die Lehramtsausbildung betreffenden Fragen werden sie zur zentralen Anlaufstelle mit weitreichenden Kompetenzen fortentwickelt.

Der deutliche Aufgabenzuwachs geht einher mit einer größeren Eigenständigkeit der Zentren für Lehrerbildung, indem sie zu Organisationseinheiten mit eigener Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz ausgestaltet werden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zum Artikel 1: Sächsisches Lehrerbildungsgesetz**

#### **Zum Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Zu § 1 (Anwendungsbereich und Begriffsklärung):**

Abs. 1 verankert die Rechtsverbindlichkeit dieses Gesetzes für die Lehrerbildung.

Abs. 2 klärt den Begriff der Lehrerbildung. Diese beinhaltet die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung.

Abs. 3 benennt die Lehrämter, die sich an Schulstufen orientieren und dadurch eine Ausbildung unabhängig von der Schulart ermöglichen.

##### **Zu § 2 (Aufgaben):**

Abs. 1 stellt sicher, dass sich die Lehrerbildung an den fachlichen, didaktischen und personellen Anforderungen und Bedürfnissen der Schulen orientiert und diese in der Ausgestaltung der Lehrerbildung berücksichtigt.

Abs. 2 benennt als für die Lehrerbildung zuständigen Stellen die lehramtsausbildenden Universitäten und das Landesamt für Schule und Bildung. Alle öffentlichen Schulen sind Ausbildungsschulen sowie berufsbezogener Lernort in der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Das gleiche gilt für die staatlich anerkannten Ersatzschulen soweit das Einvernehmen mit ihren Trägern besteht.

Abs. 3 regelt in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz die Verantwortung der Universitäten für das Studium sowie die bedarfsgemäße Kooperation mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie den Kunsthochschulen. Gleichzeitig werden die Verantwortlichkeit des Staatsministeriums für Kultus für den Vorbereitungsdienst normiert. Die verbindliche Abstimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit den lehramtsausbildenden Hochschulen über lehramtsrelevante Studienkapazitäten vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen stellt die bedarfsgerechte Verfügbarkeit dieser Kapazitäten in der Lehrerausbildung sicher.

Abs. 4 sieht die Überprüfung der Qualität der Lehrerbildung und die Weiterentwicklung der Lehrerbildung vor. Die Verankerung einer Berichtspflicht an den Landtag stellt die Einbeziehung des Parlaments sicher.

### **Zu § 3 (Landesamt für Schule und Bildung):**

Abs. 1 weist dem Landesamt für Schule und Bildung konkrete hoheitliche Aufgaben zu. Es ist zuständig für die Durchführung der Staatsprüfung für ein Lehramt, von Anpassungslehrgängen, der Eignungsprüfung nach § 7 BefäAnG Lehrer, der Lehrerfort- und Weiterbildung und für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

Abs. 2 verleiht dem Landesamt für Schule und Bildung die entsprechenden Entscheidungskompetenzen.

### **Zu § 4 (Ziel und Inhalt der Lehrerbildung):**

Abs. 1 enthält den programmatischen Auftrag an die aus-, weiter- und fortbildenden Institutionen, Lehrerinnen und Lehrer so zu befähigen, dass sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schulen erfüllen können. Die verbindliche Grundlage für die Lehrerbildung sind die Standards der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Deren Einbeziehung garantiert die Kompatibilität der erworbenen Studienleistungen mit denen anderer Bundesländer und die Anerkennung der Studienabschlüsse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Abs. 2 verweist auf die den Lehrerinnen und Lehrern im Schulgesetz übertragenen Aufgaben und verpflichtet zur entsprechenden Ausgestaltung der Lehrerbildung. Der explizit formulierte Auftrag zur Kompetenzvermittlung im Umgang mit heterogenen Schülerschaften ist ein wesentlicher Bestandteil zur Berücksichtigung von Vielfalt in der Ausübung des Lehramtes und damit zur Förderung der Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler.

### **Zu § 5 (Lehramtsbefähigung und Verwendung):**

Abs. 1 regelt, dass die Befähigung zu einem Lehramt das Bestehen der Staatsprüfung voraussetzt.

Abs. 2 und 3 legen die Verwendung der in § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Lehrämter fest.

Abs. 4 bestimmt die Einsatzgebiete für Absolventen des neu begründeten Lehramtes für inklusive Pädagogik. Neben einem Einsatz an Förderschulen ist der Einsatz als Integrationslehrer oder Integrationslehrerin an den allgemein bildenden Schulen vorgesehen.

Gleichzeitig befähigt das Lehramt für inklusive Pädagogik zu einer Lehrtätigkeit an Grundschulen und – sofern die aufgeführten Voraussetzungen im Studium erworben wurden – an Gymnasien. Diese Regelung dient der Vereinbarkeit des Lehramtes für inklusive Pädagogik mit dem Lehramtstyp 6 der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und ermöglicht eine größere Flexibilität für den Einsatz der inklusiven Pädagoginnen und Pädagogen.

## **Zum Abschnitt 2: Ausbildung**

### **Zu § 6 (Phasen der Ausbildung):**

Mit § 6 werden die Phasen der Ausbildung in Studium und Vorbereitungsdienst gegliedert und die in den Phasen zu erwerbenden Lernleistungsschwerpunkte beschrieben.

## **Zum Unterabschnitt 1: Studium**

### **Zu § 7 (Studium):**

Abs. 1 legt fest, dass das Studium dem Erwerb der grundlegenden beruflichen Kompetenzen dient und daher die Curricula von den Hochschulen entsprechend auszugestalten sind.

Mit Abs. 2 wird das gestufte Studienmodell Bachelor/Master wieder in die Lehrerausbildung eingeführt. Mit der Festlegung eines auf den Bachelor aufbauenden Master of Education soll eine ausreichende Anzahl an Masterstudienplätzen sichergestellt werden. Der fachlichen und bildungspolitischen Gleichwertigkeit aller Lehrämter wird dadurch Rechnung getragen, dass die Regelstudienzeit aller Lehrämter zehn Semester (sechs Semester Bachelorstudium, vier Semester Masterstudium) beträgt. Außerdem wird die Möglichkeit des vorläufigen Zugangs zum Masterstudium eröffnet.

Abs. 3 sieht den modularen Aufbau des Lehramtsstudiums vor.

Abs. 4 legt Eignungsfeststellungen für die Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport fest.

### **Zu § 8 (Bestandteile des Studiums):**

Abs. 1 legt die Bestandteile des Studiums der jeweiligen Lehrämter fest. Für die Lehrämter für Grundstufe, Sekundarstufe und berufsbildende Pädagogik orientieren sich die Fächer- und Lernfeldanforderungen an den bisher bestehenden Lehrämtern und werden durch einen Inklusionspädagogischen sowie praxiselementaren Anteil ergänzt. Das neu eingeführte Lehramt für inklusive Pädagogik sieht das Studium eines Unterrichtsfaches sowie einer sonderpädagogischen Fachrichtung vor.

Abs. 2 macht Vorgaben zur Verteilung von studienbezogenen Leistungen auf die einzelnen Ausbildungsphasen und legt fest, dass Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern,

beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium zu erbringen sind.

Abs. 3 sieht einen verbindlichen Auslandsaufenthalt für Lehramtsstudierende von modernen Fremdsprachen vor.

Abs. 4 legt den Umfang und die inhaltliche Ausrichtung des Kompetenzerwerbs in der Bachelorphase so fest, dass dieser für eine Tätigkeit in einem Berufsfeld außerhalb des Schulbetriebes befähigt. Damit sollen weitere Einsatzmöglichkeiten für Lehramtsstudierende neben der klassischen Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer eröffnet und die Zahl der Studienabbrüche bei Lehramtsstudierenden gesenkt werden.

### **Zu § 9 (Praxiselemente):**

Mit den Regelungen des § 9 wird der Anteil praxiselementarer Bestandteile des Studiums in signifikantem Maße erweitert, um das theoriegeleitete Lehramtsstudium frühzeitig um praktische Erfahrungen zu ergänzen.

Abs. 1 legt das Absolvieren von zwei einmonatigen Praktika im Umfang von jeweils acht Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System in der Bachelorphase fest. Diese sollen einen frühzeitigen Kontakt der Lehramtsstudierenden mit dem gewählten Berufsfeld ermöglichen und die eigene Qualifikation für den Lehrerberuf kontinuierlich reflektieren helfen. Damit sollen Studienabbrüche nach mehrsemestrigem Studium vermieden werden.

Abs. 2 sieht ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer in der Masterphase vor. Dieses ermöglicht einen umfassenden Einblick der Studierenden in die Alltagspraxis des gewählten Lehramtes und Unterrichtsfaches und rechtfertigt durch die anschließende Prüfung, ein Bilanz- und Perspektivgespräch sowie seine bildungswissenschaftlich und fachdidaktische Vorbereitung einen an den Master anschließenden Vorbereitungsdienst von 18 Monaten Dauer.

Entsprechend des zum Zeitpunkt des jeweiligen Praxiselementes erwartbaren Erfahrungs- und Wissensstandes der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird mit Abs. 3 eine verbindliche lehrpraktische Tätigkeit vorgesehen.

Abs. 4 bestimmt, dass alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen sind.

Abs. 5 ermächtigt das Staatsministerium für Kultus, Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

### **Zu § 10 (Studienabschlüsse):**

Abs. 1 regelt, dass Studienabschlüsse an den lehramtsausbildenden Universitäten oder im Bereich der Kunstfächer an den Kunsthochschulen erworben werden. Entsprechend der Kooperationsoption im Satz 2 wird überdies geregelt, wie mit Studienleistungen, die an anderen als den vorgenannten Hochschulen erworben werden, zu verfahren ist.

Abs. 2 trägt durch die ausdrückliche Forderung der Dokumentation der Modulabschlussprüfungen, des lehramtsrelevanten Profils sowie der Praxiselemente in einem Diploma Supplement zu einer Vergleichbarkeit der Studienleistungen innerhalb des europäischen Hochschulraumes bei und erleichtert die Mobilität der Absolventinnen und Absolventen in Europa.



### **Zu § 11 (Akkreditierung von Studiengängen):**

Der Verzicht auf die Erste Staatsprüfung und die weitgehenden Freiheiten der Hochschulen bei der Erstellung ihrer Curricula bedingen die verpflichtende Akkreditierung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge. Dies dient zugleich einer bundesweiten Anerkennungsfähigkeit der Abschlüsse sowie der Sicherstellung der Qualität des Studiums.

## **Zum Unterabschnitt 2: Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung**

### **Zu § 12 (Vorbereitungsdienst):**

Abs. 1 regelt, dass der Vorbereitungsdienst an öffentlichen Schulen und auch an staatlich anerkannten Ersatzschulen, sofern ihre Träger dem zustimmen, zu leisten ist.

Abs. 2 legt die Dauer des Vorbereitungsdienstes für alle Lehrämter auf 18 Monate fest.

Abs. 3 bestimmt die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst.

### **Zu § 13 (Zugang zum Vorbereitungsdienst):**

Abs. 1 normiert den Übergang von der akademischen zur staatlich verantworteten Ausbildung. Der Verweis auf den Regelungsgehalt des § 19 stellt den Zugang zum Vorbereitungsdienst für Inhaberinnen oder Inhaber eines außerhalb des Freistaates Sachsen erworbenen lehramtsbefähigenden Hochschulabschlusses sicher.

Abs. 2 sieht zur näheren Bestimmung von Einzelheiten zum Vorbereitungsdienst den Erlass einer Rechtsverordnung durch das Staatsministerium für Kultus vor.

### **Zu § 14 (Zulassungsbeschränkungen):**

Die Regelung betrifft Voraussetzung und Verfahren zur Beschränkung von Einstellungen in den Vorbereitungsdienst aus Gründen beschränkter Ausbildungskapazitäten. § 14 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Land alleiniger Anbieter einer Ausbildung ist, die lehramtsspezifische Studienabschlüsse voraussetzt und deren Abschluss im Regelfall notwendige Voraussetzung für die Ergreifung des Lehrerberufs ist. Die Ausgestaltung des Verfahrens berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

### **Zu § 15 (Dienstverhältnis):**

§ 15 regelt, dass der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im Sinne des Sächsischen Beamtengesetzes abgeleistet wird und entspricht damit der derzeit geltenden Regelung in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Absolventen mit Masterabschluss sowie die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat



Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 948).

### **Zu § 16 (Staatsprüfung):**

Abs. 1 bildet die Grundlagen für eine Prüfung, von deren Bestehen der Zugang zu einem reglementierten Beruf abhängt.

Abs. 2 regelt, wer als Prüferin oder Prüfer für die Staatsprüfung für ein Lehramt bestellt werden kann.

Abs. 3 weist dem Staatsministerium für Kultus die Dienst- und Fachaufsicht zu.

Abs. 4 regelt die zeitliche Verortung der Staatsprüfung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Abs. 5 ermächtigt das Staatsministerium für Kultus, die inhaltlichen und organisatorischen Grundsätze des Prüfungsverfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln.

### **Zum Abschnitt 3: Fortbildung, Weiterbildung, Anerkennung**

#### **Zu § 17 (Fortbildung und Personalentwicklung):**

Abs. 1 definiert die Ziele von Fortbildungen von Lehrerinnen und Lehrern unter Verweis auf die in § 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 Schulgesetz verankerte Fortbildungspflicht. Einen Schwerpunkt bildet die Vermittlung inklusionspädagogischer Inhalte.

Abs. 2 regelt die Qualifizierungsmöglichkeiten durch Personalentwicklungsmaßnahmen.

Abs. 3 ermächtigt das Staatsministerium für Kultus, die inhaltlichen und formellen Anforderungen für Weiterbildungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### **Zu § 18 (Weiterbildung):**

Abs. 1 definiert die Ziele von Weiterbildungen von Lehrerinnen und Lehrern. Im Interesse einer Anpassung der Lehrbefugnisse an sich verändernde Fach- und Lehramtsbedarfe sowie einer flexibleren Einsatzmöglichkeit besteht damit eine gesetzliche Grundlage für den Erwerb weiterer Unterrichtserlaubnisse für Inhaber und Inhaberinnen eines Lehramtsabschlusses.

Abs. 2 ermächtigt das Staatsministerium für Kultus, die inhaltlichen und formellen Anforderungen für Weiterbildungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

#### **Zu § 19 (Aufbau-Masterstudiengang Pädagogik):**

Abs. 1 sieht zur Sicherung ausreichender personeller Kapazitäten im Schuldienst und damit zur Sicherung der Unterrichtsqualität den Aufbau-Masterstudiengang Pädagogik vor. Damit wird ein „Seiteneinsteigerprogramm“ etabliert, das es ermöglicht, eine Lehramtsbefähigung zu erwerben, ohne ein grundständiges Lehramtsstudium nach § 7 und 8

dieses Gesetzes absolviert zu haben. Das Studium kann in Vollzeit oder als berufsbegleitendes Studium absolviert werden.

Abs. 2 formuliert als Zulassungsvoraussetzung einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit unterrichtsfachkompatiblen fachwissenschaftlichen Schwerpunkten.

Abs. 3 stellt klar, dass sich der Vorbereitungsdienst nach den §§ 12 bis 16 richtet.

### **Zu § 20 (Aufbau-Masterstudiengang Fachwissenschaften):**

Abs. 1 sieht zur Sicherung ausreichender personeller Kapazitäten im Schuldienst und damit zur Sicherung der Unterrichtsqualität den Aufbau-Masterstudiengang Fachwissenschaften vor. Damit wird ein „Seiteneinsteigerprogramm“ etabliert, das es ermöglicht, eine Lehramtsbefähigung zu erwerben, ohne ein grundständiges Lehramtsstudium nach § 5 und 6 dieses Gesetzes absolviert zu haben. Das Studium kann in Vollzeit oder als berufsbegleitendes Studium absolviert werden. Der erfolgreiche Abschluss des Aufbau-Masterstudienganges Fachwissenschaften berechtigt ausschließlich zum Erwerb des Lehramtes für die Grundstufe und des Lehramtes für inklusive Pädagogik.

Abs. 2 formuliert als Zulassungsvoraussetzung einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialwesen, Frühpädagogik oder Erziehungswissenschaften.

Abs. 3 stellt klar, dass sich der Vorbereitungsdienst nach den §§ 12 bis 16 richtet.

### **Zu § 21 (Anerkennung von Lehramtsprüfung und von Lehramtsbefähigung):**

Absolventinnen und Absolventen lehramtsspezifischer Studiengänge aus anderen Bundesländern und ggf. dem Ausland soll die Möglichkeit gegeben werden, am sächsischen Vorbereitungsdienst bzw. Schuldienst teilnehmen zu können.

Abs. 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine außerhalb des Freistaates Sachsen abgelegte Lehramtsprüfung den Zugang zum Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen eröffnet.

Abs. 2 ermöglicht die Anerkennung eines nicht lehramtsspezifischen, aber für ein Lehramt geeigneten Hochschulabschlusses als Erweiterungsfach, wenn bereits eine Lehramtsbefähigung vorliegt.

Abs. 3 eröffnet die generelle Möglichkeit, dass Lehramtsbefähigungen, die außerhalb des Freistaates Sachsen erworben wurden, anerkannt werden können.

Abs. 4 stellt klar, dass die Anerkennung davon abhängig gemacht werden kann, dass der anzuerkennende Abschluss den Anforderungen des angestrebten Lehramtes im Freistaat Sachsen entspricht. Die Anerkennung kann mit Einschränkungen, Auflagen sowie Bedingungen versehen werden.

Abs. 5 regelt, dass die Entscheidungsbefugnis über die Anerkennung bei dem Staatsministerium für Kultus liegt.

Abs. 6 ermächtigt das Staatsministerium für Kultus zur Regelung von Einzelheiten zum Erlass einer Rechtsverordnung.

### **Zu § 22 (Mehrere Lehrämter):**

Abs. 1 regelt, dass in den in Abs. 1 Satz 1 genannten Fällen das Ableisten nur eines Vorbereitungsdienstes und das Bestehen nur einer Staatsprüfung für den Erwerb der Befähigung zu beiden Lehrämtern genügt.

Abs. 2 regelt den Erwerb weiterer Lehrämter von Inhaberinnen und Inhabern einer Lehramtsbefähigung.

Abs. 3 unterstreicht die Bedeutung der schulpraktischen Ausbildung im Studium. Bei Vorliegen der entsprechenden Lehrerfahrungen stellt Satz 3 allerdings klar, dass diese den Wegfall weiterer schulpraktischer Leistungen rechtfertigen.

### **Zu § 23 (Mehrere Lehrbefähigungen):**

§ 23 regelt die Voraussetzungen des Erwerbs von Lehrbefähigungen für weitere Fächer. Die Hochschulen können dafür akademische Studiengänge anbieten. § 23 Satz 3 und 4 zielt in erster Linie auf sogenannte „kleine Fächer“ außerhalb der allgemeinen Fächerkataloge der Verordnung nach § 13 Abs. 2 ab und ermöglicht eine Modifikation der allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst.

## **Zum Abschnitt 4: Rechtsverordnung, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Zu § 24 (Rechtsverordnungen):**

Die Regelung macht nähere Ausführungen zu Inhalt und Umfang der in den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes vorgesehenen Verordnungsermächtigungen.

### **Zu § 25 (Berichtspflicht):**

§ 25 verpflichtet zur Evaluierung des Gesetzes und zur entsprechenden Berichterstattung an den Landtag.

### **Zu § 26 (Übergangsregelungen):**

Die Regelung dient der Klarstellung, dass alle Studierenden, die zum 1. Oktober 2018 in einem anderen als auf diesem Gesetz basierenden Lehramtsstudiengang immatrikuliert sind, dieses Studium nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation gültigen Rechtsgrundlagen zu Ende führen können.

Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung, dass die dem Landesamt für Schule und Bildung zugewiesenen Aufgaben zunächst bis zum 31. Dezember 2017 von der Sächsischen Bildungsagentur und vom Sächsischen Bildungsinstitut wahrgenommen werden. Erst ab dem 01. Januar 2018 gehen diese Aufgaben auf das Landesamt für Schule und Bildung über.

## **Zum Artikel 2: Folgeänderungen**

### **Zu Absatz 1:**

Im Schulgesetz für den Freistaat Sachsen wird § 40 Absatz 3 aufgehoben. Die Aufhebung der Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Kultus ist aufgrund der Neuregelung der Lehrerbildung durch das Sächsische Lehrerbildungsgesetz einschließlich der darin geregelten Verordnungsermächtigungen eine notwendige Folgeänderung.

### **Zu Absatz 2:**

Im Befähigungs-Anerkennungsgesetz Lehrer ist in Folge der Aufhebung des § 40 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen der Verweis auf diese Regelung zu streichen. Es erfolgt zudem kein Verweis auf die entsprechenden Verordnungsermächtigungen des Sächsischen Lehrerbildungsgesetzes, da die Platzvergabe für den Vorbereitungsdienst nach den in § 14 Absatz 3 des Sächsischen Lehrerbildungsgesetzes beschriebenen Kriterien erfolgt.

### **Zu Absatz 3:**

In § 30 Satz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes wurde in Folge der Aufhebung von § 40 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes der Verweis auf diese Regelung durch den Verweis auf §§ 12,13 und 14 des Sächsischen Lehrerbildungsgesetzes ersetzt.

## **Zum Artikel 3: Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes**

### **Zu Ziffer 1:**

Die Inhaltsübersicht wird um einen neuen Paragrafen § 92a ergänzt.

### **Zu Ziffer 2:**

Die bisherige Regelung zu den Zentren für Lehrerbildung wird aufgehoben.

### **Zu Ziffer 3:**

Es wird ein neuer Paragraf „§ 92a Zentrum für Lehrerbildung“ eingefügt, mit dem Ziel, die Zentren für Lehrerbildung aufzuwerten und ihre Rechtsgrundlage auszubauen.

Abs. 1 regelt, dass Universitäten mit Lehramtsstudiengängen ein Zentrum für Lehrerbildung mit Entscheidungs- Steuerungs- und Ressourcenkompetenz bilden, umschreibt deren Aufgaben auf abstrakter Ebene und verpflichtet zur Kooperation der an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen.

Abs. 2 weist dem Zentrum für Lehrerbildung konkrete Aufgaben zu.

Neben einer Mitwirkung bei der Erstellung der Studiendokumente und der Koordinierung des Lehrangebotes im Lehramtsbereich wirkt das Zentrum für Lehrerbildung zukünftig unter anderem auch bei Berufungsverfahren, der Förderung der Forschung in lehramtsrelevanten Bereichen und der Erstellung von Absolventenstudien der lehramtsausbildenden Studiengänge mit bzw. zeichnet dafür verantwortlich. Insgesamt werden die bisher sehr stark fragmentierten Zuständigkeiten im Bereich der Lehramtsausbildung an den Hochschulen weitgehend bei dem Zentrum für Lehrerbildung gebündelt. Das ermöglicht ein abgestimmtes Fächerangebot im lehramtsausbildenden Bereich sowie eine engere Verzahnung der verschiedenen Phasen der Lehramtsausbildung.

Abs. 3 bestimmt, dass Näheres zur Einrichtung, Zusammensetzung sowie Kooperation die Universitäten durch Ordnung regeln.

Abs. 4 regelt, dass die einzusetzenden Ressourcen vom Rektorat durch Zielvereinbarungen mit dem Zentrum für Lehrerbildung festgelegt werden und dieses wiederum Zielvereinbarungen mit den Fachbereichen über deren in Lehre und Forschung zu erbringenden Leistungen abschließt.

#### **Zu Ziffer 4:**

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die dem Landesamt für Schule und Bildung zugewiesenen Aufgaben bis zum 31. Dezember 2017 von der Sächsischen Bildungsagentur und vom Sächsischen Bildungsinstitut wahrgenommen werden. Ab dem 01. Januar 2018 gehen diese Aufgaben auf das Landesamt für Schule und Bildung über.

#### **Zum Artikel 4: Inkrafttreten:**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung im Freistaat Sachsen.

Um den Hochschulen und sonstigen regelungsgebenden Institutionen ausreichend Zeit zu geben, die Anforderungen dieses Gesetzes umzusetzen, regelt Abs. 2, dass die §§ 1, 5 bis 13, 16, 19 und 20 erst zum 1. Oktober 2018 in Kraft treten.